

Per persönlicher Übergabe

Merck KGaA
Frankfurter Str. 250
HPC: U026/002
D 64293 Darmstadt

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):

IV/Da 43.2-53e621-MD-12h-Rö

Bearbeiter/in: Frau Rößmann

Durchwahl: 06151 12 - 3758

Datum: 19. September 2018

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.

Auf Antrag vom 08. September 2017 wird der

Merck KGaA
Frankfurter Str. 250
D 64293 Darmstadt

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 64293 Darmstadt,
Gemarkung: Darmstadt,
Flur: 32,
Flurstück: 1/4,
Gebäude: N2-Ost,

in der Produktionsanlage zur Herstellung anorganischer Fluorverbindungen (N2-Ost, Anlage nach Nr. 4.1.21 Anhang 1 der 4. BImSchV) einen 10 m³-Pufferbehälter für Produktsuspension (Apparate-Nr. A1620) sowie die apparative Peripherie einschließlich der dazugehörigen baulichen Maßnahmen zu errichten und zu betreiben.

Des Weiteren berechtigt die Genehmigung zur Nutzung der Tankgrube P164-A1640 als Stellplatz (Nr. P158-A1663) für Tankcontainer mit Natronlauge einschließlich der dazu benötigten apparativen Änderungen:

- Installation und Betrieb eines neuen 4 m³-Behälters P158-A1035 für Natronlauge
- Austausch des vorhandenen 2 m³-Behälters P158-A1589 durch einen 4 m³-Behälter

- Errichtung und Betrieb einer Pumpe (A1664) einschließlich einer fest verlegten Leitung vom Stellplatz P158-A1663 zu den zwei 4 m³-Behältern A1035 und A1589

Weiterhin wird eine Erhöhung des Hold-ups von Stoffen der Klasse „Akut toxisch 3“ um 15 t auf 48 t genehmigt.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt:
Herstellung anorganischer Spezialchemikalien

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die Baugenehmigung nach § 64 der Hessischen Bauordnung (HBO) für die Aufstellung eines 10 m³ Vorlagebehälters im Gebäude N2-Ost (Raum 124) sowie die Schaffung eines Stellplatzes für einen 20 m³ Tankcontainer an der Südseite des Gebäudes N2 (Achse 9).

Die vorgelegten Unterlagen erfüllen das Anzeigefordernis nach § 41 Abs. 1 HWG.

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

1. Antrag	1-1 bis 1-9
Formular 1/1	1-1 bis 1-5
Vorzeitiger Beginn, Formular 1/1.2	1-6
Investitionskosten, Formular 1/1.4	1-7
Formular 1/2	1-8 bis 1-9

2. Inhaltsverzeichnis	2-1 bis 2-2
3. Kurzbeschreibung	3-1 bis 3-3
4. Inhaltsdarstellung der Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	4-1
5. Standort und Umgebung der Anlage	5-1 bis 5-3
Lageplan	G104_BLD003_G01GA
Topografische Karte 1:25.000	---
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	6-1 bis 6-5
6.1 Überblick über die Anlage, Einordnung des Projekts	6-1
6.2 Detaillierte Beschreibung d. Projektes	6-1
Betriebseinheiten, Formular 6/1	6-2
6.3 Apparateliste	9 Blatt
Apparateaufstellungsplan	G104_ALD016_G01GA
6.4 Verfahrensbeschreibung	6-3 bis 6-4
Verfahrensfließbilder	G104_AFE018_G03GA
	G104_AFE019_G03GA
6.5 Betriebsbeschreibung	6-5
7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	
7/1 Stoffmengen Eingänge	7-1
7/2 Stoffmengen Ausgänge	7-2
7/3 Stoffmengen Zwischenprodukte	7-3
7/4 Stoffmengen sonstige Abfälle	7-4
7/5 Max. Hold-up gefährlicher Stoffgruppen	7-5
7/6 Stoffdaten	7/6-1 bis 7/6-4
8. Luftreinhaltung	8-1 bis 8-9
Abluftschema	G104_AFA002_G01GA
	G104_ELD003_G01GA
9. Abfallvermeidung und Abfallverwertung	9-1 und 9-2
10. Abwasserentsorgung, Abwasserdaten	10-1
11. Abfallentsorgungsanlagen	11-1
12. Energieeffizienz, Abwärmenutzung	12-1
13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	13-1
14. Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer	14-1 bis 14-33
Anlage HAZOP	14-34 bis 14-58

15. Arbeitsschutz	15-1 bis 15-10
16. Brandschutz, Formular 16/1	16-1 bis 16-4
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	17-1 bis 17-10
18. Bauantrag	---
• Statistik	2 Blatt
• Bauvorlageberechtigung	1 Blatt
• Bauantragsformular	2 Blatt
• Baubeschreibung	1 Blatt
• Anlage zum Bauantrag	2 Blatt
• Brandschutztechnische Beschreibung	7 Blatt
• Übersichtslageplan, Teillageplan	
• Grundriss EG	
• Ansichtspläne Nord/Süd	
• Bauplan Schnitt C-C	
• Brandschutzplan	
19. Unterlagen für sonstige Konzessionen	19-1
20. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	20-1 bis 20-6
21. Maßnahmen nach Betriebseinstellung	21-1
22. Ausgangszustandsbericht IED-Abgrenzungsplan	22-1 bis 22-16 G104-BLD002-G02GA
Sonstige Unterlagen:	
Gutachten zur sicherheitstechnischen Bewertung des Sicherheitskonzepts vom 4. Mai 2018 (Nr. 4328 0935)	25 Blatt

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Vollziehbarkeit des Bescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wird. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der Anlage aufgenommen wird. Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

1.2

Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörigen o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu ändern bzw. in der dort dargelegten geänderten Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.4

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weiter gehende Maßnahmen gefordert werden.

1.5

Dem Bedienungspersonal sind die für die geänderte Betriebsweise bei der Natriumfluorid-Herstellung im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben. Die Bekanntgabe ist zu dokumentieren. Es muss sichergestellt sein, dass die Vorgaben auch von Beschäftigten verstanden werden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist.

1.6

Während der Durchführung der neu beantragten Reaktion muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder kurzfristig erreichbar sein.

1.7

Der Anlagenbetreiber hat dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, unverzüglich jede Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage, durch die Gefahren hervorgerufen werden können oder die Nachbarschaft belästigt werden könnte, mitzuteilen. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung oder der Begrenzung der Auswirkungen erforderlich sind. Die ergriffenen Maßnahmen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.

1.8

Die vorhandenen Arbeits- und Betriebsanweisungen sind um das beantragte Verfahren zu ergänzen.

In den Arbeits- und Betriebsanweisungen müssen enthalten sein:

- Sicherheitsmaßnahmen gemäß Sicherheitskonzept für die sichere Durchführung des Verfahrens, insbesondere sichere Umschließung und sichere Beherrschung des Stoffflusses für Natronlauge, Flusssäure und Natriumfluorid-Suspension und sichere Beherrschung der Neutralisierungsreaktion
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen

Desweiteren sind in die Betriebsanweisung aufzunehmen:

- Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals

- Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten (Betriebstagebuch/-dokumentation und Informationspflicht gegen über der Genehmigungs- bzw. Überwachungsbehörde)

1.9

Über die erzeugten Stoffe und durchgeführten Reaktionen ist Buch zu führen. Aus den Aufzeichnungen muss der Zeitraum (Dauer, Beginn und Ende) hervorgehen, in dem die Produktion durchgeführt wurde.

Im Rahmen der Aufzeichnungen ist auch zu vermerken, welche Anlagenteile benutzt und zu welchen Zeiten welche Luftreinhalteinrichtungen betrieben wurden.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und den Bediensteten der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

1.10

Ein Betreiberwechsel ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen (s.a. § 52b des BImSchG).

2. Termine

2.1

Der Termin der erstmaligen Durchführung der geänderten Herstellungsweise von Natriumfluorid ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

3. Anlagensicherheit

3.1

In der Gefährdungsbeurteilung (Stand 09.05.2018) wird unter Nr. 14.1 (Seite 14-43) ein zu hoher Druck in den Füllbehältern (unzulässiger Überdruck) als sicherheitsrelevant (S) eingestuft, jedoch keine konkrete Gegenmaßnahme aufgeführt. Die Gegenmaßnahmen sind unter Nr. 14.1 der Gefährdungsbeurteilung zu ergänzen und die aktualisierte Seite/Austauschseite der zuständigen Überwachungsbehörde **vor Inbetriebnahme** zuzusenden.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

4. Bodenschutz

4.1

Das Grundwasser des Anlagengrundstücks ist regelmäßig zu überwachen. Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist das Grundwasser alle fünf Jahre auf alle relevanten Stoffe durch die Antragstellerin zu beproben. Relevante Stoffe sind sämtliche im Anhang 22 der

Antragsunterlagen aufgeführten Stoffe. Die Überwachung erfolgt durch die jeweils fachgerecht durchzuführende Probenahme und Analytik. Die Probenahme kann in der Grundwassermessstelle, die bei der Erstellung des Ausgangszustandsberichts (AZB) zum Grundwasser zum Einsatz kam, oder in jeder anderen, an tauglicher Stelle im Grundwasserabstrom des Anlagengrundstücks niedergebrachten Grundwassermessstelle, erfolgen. Gegebenenfalls müssen Analyseverfahren durch die Antragstellerin entwickelt und validiert werden. Die Festlegung zusätzlicher Anforderungen an die Überwachung des Grundwassers behält sich die zuständige Bodenschutzbehörde für den Fall vor, dass konkrete Hinweise auf mögliche Schadstoffeinträge in das Grundwasser hindeuten. In diesem Fall ist das Grundwasser unverzüglich und fachgerecht zu untersuchen.

Der Boden des Anlagengrundstücks ist anlassbezogen zu überwachen. Im Fall von konkreten Hinweisen auf mögliche Schadstoffeinträge in den Boden, ist dieser unverzüglich und fachgerecht auf sämtliche relevante Stoffe durch die Antragstellerin zu untersuchen. Die Festlegung der genauen Anforderungen an die Überwachung des Bodens im Einzelfall behält sich die zuständige Bodenschutzbehörde vor.

Der zuständigen Bodenschutzbehörde ist über mögliche Schadstoffeinträge in Boden und Grundwasser unverzüglich Mitteilung zu machen. Dies gilt auch für die Ergebnisse der anlassbezogen bzw. turnusmäßig ergriffenen Überwachungsmaßnahmen.

4.2

Nach Einstellung des Betriebs der Anlage ist der Stand der Boden- und Grundwasserver- schmutzung durch relevante gefährliche Stoffe, die durch die Anlage während ihrer gesamten Betriebsdauer verwendet, erzeugt oder freigesetzt worden sein können, zu überprüfen. Relevante Stoffe sind die nach Anhang 3 der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) bestimmten und im AZB aufgeführten Stoffe. Der Untersuchungsumfang, die Probenahmestrategie und das Vorgehen bei der Beprobung und der Analytik haben sich dabei so eng wie möglich an den Anforderungen zu orientieren, die an die Erstellung des Ausgangszustandsberichts und an die fortlaufende Überwachung von Boden und Grundwasser gestellt wurden. Messungen haben dem Stand der Messtechnik zu entsprechen. Der zuständigen Bodenschutzbehörde sind unverzüglich nach Einstellung des Betriebs der Anlage ein Untersuchungskonzept zur Abstimmung und sodann das Ergebnis der Untersuchung einschließlich eines quantifizierten Vergleichs des Endzustands mit dem Ausgangszustand vorzulegen. Haben sich seit Vorlage des letzten AZB's z.B. bezüglich der Analytik Änderungen ergeben, ist dies bei der Probenahme zu berücksichtigen.

5. Baurecht

5.1

Die Baubeginnsanzeige ist spätestens eine Woche vor Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen (§ 65 Abs. 3 HBO).

5.2

Durch die Mitteilungsblätter ist gemäß §§ 65 Abs. 3 und 74 Abs. 1 HBO dem Bauaufsichtsamt anzuzeigen:

der Baubeginn (§ 65 Abs. 3 HBO)

die Fertigstellung (§ 74 Abs. 1 HBO)

5.3

Jeder Wechsel der Bauherrschaft (§ 48 Abs. 3 HBO), der Bauleitung (§ 51 HBO) bzw. Fachbauleitung (§ 51 Abs. 2 HBO) ist dem Bauaufsichtsamt der Wissenschaftsstadt Darmstadt unverzüglich anzuzeigen.

5.4

Die Gründungsarbeiten sowie die Gründung des genehmigten Vorhabens ist so vorzunehmen, dass die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen, insbesondere die der angrenzenden Gebäude nicht gefährdet und die Tauglichkeit des Baugrundes, auch die des Nachbargrundstückes, nicht beeinträchtigt wird (§ 11 HBO).

5.5

Die baulichen Maßnahmen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunst und Technik unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften und Bestimmungen, insbesondere der Hessischen Bauordnung in der geltenden Fassung und der DIN-Vorschriften auszuführen.

5.6

Spätestens vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte sind die nach § 59 HBO erforderlichen bautechnischen Nachweise einschließlich der erforderlichen Bestätigung durch einen Nachweisberechtigten oder Bescheinigung durch einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit (Prüfingenieur) beim Bauaufsichtsamt der Wissenschaftsstadt Darmstadt einzureichen.

5.7

Spätestens mit der Fertigstellung des Rohbaus sind die Bescheinigungen der Bauüberwachung nach § 73 (2) HBO dem Bauaufsichtsamt der Wissenschaftsstadt Darmstadt vorzulegen.

6. Brandschutz

6.1

Die Baumaßnahmen sind durch einen Fachbauleiter Brandschutz (z.B. der Ersteller des Brandschutzkonzeptes) zu begleiten und zu überwachen. Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen ist durch den Fachbauleiter Brandschutz die Umsetzung des Brandschutzkonzeptes und der nachfolgenden Ergänzungen schriftlich zu bestätigen.

6.2

Die Einsatzunterlagen für die Feuerwehr (z.B. Feuerwehrpläne) sind entsprechend zu überarbeiten und zu aktualisieren.

6.3

Der Brandschutz während der Bauzeit ist zu beachten. Die Feuerwehr Darmstadt empfiehlt in diesem Zusammenhang das VDS Merkblatt 2021.

6.4

Der jeweils aktuelle Werkfeuerwehr-Bescheid ist zu beachten.

7. Wasserwirtschaft

7.1

Die Anlage ist vor Inbetriebnahme der neuen bzw. geänderten Anlagenteile gemäß § 46 Abs. 2 AwSV durch einen zugelassenen Sachverständigen zu überprüfen.

8. Arbeitsschutz

8.1

Es sind Betriebsanweisungen zu erstellen, die die für die Arbeitnehmer zu treffenden Verhaltens- und Schutzmaßnahmen bei störungsbedingtem Stoffaustritt/Havarien mit Gefahr des Kontakts mit Natriumfluorid, mit Natronlauge und Flußsäure beschreiben.

VI. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 Abs.1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331) das Regierungspräsidium Darmstadt.

Genehmigungshistorie

Die bestehende Anlage wurde am 19. Juli 1995 gemäß § 15 BImSchG durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV/5-53e621-MD-12b genehmigt.

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage wurde gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes am 2. Mai 2011 durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IVDa43.2-53e621-MD-12g genehmigt.

Verfahrensablauf

Die Merck KGaA, Frankfurter Straße 250, 64293 Darmstadt, hat am 08. September 2017 (eingegangen am 05. Oktober 2017) beantragt, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der im Tenor genannten Änderungen der Natriumfluoridproduktion in der Anlage N2-Ost zu erteilen.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den unten angegebenen Behörden auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin am 14. Mai 2018, 18. Mai 2018 und 6. Juli 2018 entsprechend vervollständigt.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 18. Mai 2018 festgestellt.

Die mit dem Antragschreiben beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung der Anlage war am 15. Februar 2018 (Az. wie oben) sowie ergänzend am 19. März 2018 von der Genehmigungsbehörde positiv beschieden worden. Der hiermit erteilte Bescheid ersetzt zuvor getroffene Entscheidungen nach § 8a BImSchG, wobei die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 8a BImSchG mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin endet.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben.

Dem Antragssteller wurde per E-Mail am 20. August 2018 Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Anhörung im Sinne des § 28 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gegeben.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Da das beantragte Vorhaben unter Nr. 4.2 der Anlage 1 des Umweltverträglichkeitsgesetzes (UVPG) fällt, war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG zu prüfen, ob die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Vorprüfung wurde gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG anhand der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Es wird daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung beruht auf folgenden Erwägungen:

Die Änderungen an der Anlage N2-Ost werden auf einem langjährig industriell genutzten Werksgelände realisiert. Es befinden sich keine Schutzgebiete in der Nähe der Anlage. Die betroffene Fläche ist bereits versiegelt. Natriumfluorid und Natronlauge werden bereits in der bestehenden Anlage verwendet, sodass keine neuen Gefährlichkeitsmerkmale hinzukommen. Durch die Änderung fällt kein weiteres Abwasser an. Es sind Maßnahmen nach dem Stand der Technik getroffen, um eine Stofffreisetzung zu verhindern und Störfallauswirkungen zu begrenzen. Durch die beantragten Änderungen ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der Auswirkungen eines potenziellen Störfalls, da das worst-case-Szenario - die Freisetzung von Flusssäure - durch den Änderungsantrag nicht betroffen ist.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG am 07. Mai 2018 im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht.

Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 4.1.21, Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BImSchV), daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Nach Schreiben des zuständigen Bodenschutzdezernats vom 04.12.2017 wurde der Bericht über den Ausgangszustand des Anlagenstandortes vorgelegt und den darin enthaltenen Ausführungen zugestimmt.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- der Magistrat der Stadt Darmstadt - hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen sowie im Hinblick auf Brandschutz,
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde hinsichtlich
 - des Arbeitsschutzes,

- des Bodenschutzes,
- wasserrechtlicher Belange,
- des Brandschutzes bzgl. der Werkfeuerwehr sowie
- des Immissionsschutzes und der Sicherheitstechnik

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Immissionsschutz

Emissionen/Immissionen nach TA Luft; Luftreinhalteverordnung, Stoffeinstufungen, Grenzwerte, Diffuse Emissionen

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt.

Auch die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 (Vorsorgegrundsatz) werden von der Antragstellerin erfüllt.

Lärmschutz

Es ist davon auszugehen, dass durch das beantragte Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm hervorgerufen werden.

Sicherheit (Störfall-V; BetriebsicherheitsV)

Der Betriebsbereich der Merck KGaA am Standort Darmstadt unterliegt den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung. Für das Genehmigungsverfahren wurde ein 'Projektbezogener Teil des Sicherheitsberichts' vorgelegt, in dem ausgeführt wird, dass der Betrieb der Produktionsanlage zur Herstellung anorganischer Fluorverbindungen, Gebäude N2-Ost keine ernste Gefahr besorgen lasse.

Dieser Sicherheitsbericht wurde dem TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH zur Überprüfung des formalen und technischen Inhalts übergeben.

In dem Gutachten vom 04.05.2018 (Auftrags-Nr.4328 0935) kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass die Sicherheit der Anlage und eine ausreichende Störfallabwehr gewährleistet und die erforderlichen Maßnahmen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen bei Berücksichtigung der Empfehlungen 2, 3 und 7 getroffen sind. Die Empfehlungen 2 und 7 wurden bereits umgesetzt. Empfehlung 3 wird mit Auflage 3.1 umgesetzt.

Abfallvermeidung und -verwertung

Bisher wird die hergestellte Produktsuspension in Tankpaletten abgefüllt und in dem zur Anlage N2-Ost gehörenden Sprühtrockner in N26 getrocknet. Geplant ist, die Suspension in einem neu zu errichtenden 10 m³ Pufferbehälter zu sammeln und über eine zur Anlage J29 gehörende Rohrleitung nach J29 zu pumpen. Daher entstehen keine projektbedingten Abfälle. Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG als erfüllt angesehen.

Energieeffizienz

Hinsichtlich des hier in Rede stehenden Anlagentyps liegen keine Erkenntnisse vor, dass eine Restwärmenutzung technisch sinnvoll möglich und zumutbar wäre.

Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Bodenschutz

Unter Beachtung der unter V.4 aufgeführten Nebenbestimmungen bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Durchführung der geplanten Maßnahme.

Zu 4.1

Rechtsgrundlagen für die Bestimmung der Auflagen zur Überwachung des Grundwassers und des Bodens sind §§ 6 Abs. 1 Nr. 1, 12 Abs. 1 und Abs. 2a BImSchG, 21 Abs. 2a S. 1 Nr. 3 lit. c der 9. BImSchV. Die gestellten Anforderungen sind geeignet, erforderlich aber auch ausreichend, um mögliche Verschmutzungen von Boden und Grundwasser frühzeitig feststellen und somit geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können, bevor sich die Verschmutzung ausbreitet. Die Erfüllung der Auflage ist der Antragstellerin zumutbar. Mithin entspricht ihre Anordnung pflichtgemäßem Ermessen. Von einer turnusmäßigen Überwachung des Bodens wurde aus Gründen der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall abgesehen. Anders verhält sich dies für die Überwachung des Grundwassers. Zwar werden die auf dem Werksgelände vorhandenen Grundwassermessstellen im Rahmen der laufenden Grundwasseranierungsmaßnahme nach BBodSchG regelmäßig untersucht. Die Untersuchung umfasst jedoch nicht die relevanten Stoffe, stellt damit keine Überwachung anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos dar und rechtfertigt im Einzelfall auch kein Abweichen von der gesetzlichen Regelforderung, alle fünf Jahre das Grundwasser anlassungsabhängig zu überwachen, § 21 Abs. 2a S. 2 9. BImSchV.

Zu 4.2

Rechtsgrundlagen für die Bestimmung der Auflage sind § 12 Abs.1 i. V. m. § 5 Abs. 4 Satz 1 BImSchG. Bei der Rückführungspflicht handelt es sich um eine Genehmigungsvoraussetzung gem. § 12 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (LR-Mann, S 12 Rn.133) Die gestellten Anforderungen sind geeignet, erforderlich aber auch ausreichend, um einen quantifizierten Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand zu ermöglichen. Die Erfüllung der Auflage ist der Antragstellerin zumutbar. Mithin entspricht ihre Anordnung pflichtgemäßem Ermessen.

Baurecht, Brandschutz

Die Unterlagen wurden von den zuständigen Behörden geprüft, die bei Beachtung der unter Nr. V.5 und V.6 aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen Bau/Änderung und Betrieb der Anlage vorgetragen haben.

Wasserwirtschaft

Wasserwirtschaftliche Belange (Abwasser, wassergefährdende Stoffe) wurden geprüft und ergaben - bei Beachtung der unter Nr. V.7 aufgeführten Nebenbestimmung - keine einer Genehmigung entgegenstehenden Argumente.

Arbeitsschutz

Aus Sicht des Arbeitsschutzes ist das Projekt - unter Beachtung der unter Nr. V.8 aufgeführten Nebenbestimmung - genehmigungsfähig.

Einer Genehmigung stehen somit auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbStG), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossen-

schaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl.I S.36), zuletzt geändert am 23.06.2018 (GVBl. S. 330). Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim:

**Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt.**

Im Auftrag

Laura Rößmann

Anhang: Hinweise

Anhang: Hinweise

H.1. Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
ABBergV	Allgemeine Bundesbergverordnung	23.10.1995 (BGBl.I S.1466)	18.10.2017 (BGBl.I S. 3584)
AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz	19.07.2007 (BGBl.I S.1462)	01.11.2016 (BGBl.I S.2452)
AbwAG	Abwasserabgabengesetz	In der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl.I S.114)	01.06.2016 (BGBl.I S.1290)
AbwV	Abwasserverordnung, Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer	Neufassung vom 17.06.2004 (BGBl.I S.1108, 2625)	29.03.2017 (BGBl.I S.626)
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung (Hessen) durch Art. 2 der 10. Verordnung zur Änderung verwaltungskostenrechtlicher Vorschriften Vom 11. Dezember 2017 (GVBl. S. 402)	11.12.2009 (GVBl.I S.763)	11.12.2017 (GVBl. S.402)
AltfahrzeugG	Gesetz über die Entsorgung von Altfahrzeugen	21.06.2002 (BGBl.I S.2199)	
AltfahrzeugV	Altfahrzeug-Verordnung, Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen	In der Neufassung vom 21.06.2002 (BGBl.I S.2214)	02.12.2016 (BGBl.I S.2270)
AltholzV	Altholzverordnung - VO über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz	15.08.2002 (BGBl.I S.3302)	02.12.2016 (BGBl.I S.2270)
AltölV	Altöl-Verordnung	In der Neufassung vom 16.04.2002 (BGBl.I S.1368)	24.02.2012 (BGBl.I S.212)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl.I S.1246)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl.I S.2179)	18.10.2017 (BGBl.I S. 3584)
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien, diverse		
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)	10.12.2001 (BGBl.I S.3379)	17.07.2017 (BGBl.I S.2644)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (BGBl.I S.905)	
AZB- Arbeitshilfe	Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser http://www.lai-immissionschutz.de/servlet/is/20172/LABO_Arbeitshilfe_AZB_Stand_2015-04-15.pdf	Stand 15.04.2015	
BauGB	Baugesetzbuch	In der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl.I S.3634)	
BauNVO	Baunutzungsverordnung - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke	In der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl.I S.3786)	
BBergG	Bundesberggesetz	13.08.1980 (BGBl.I S.1310)	20.07.2017 (BGBl.I S.2808)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten	17.03.1998 (BGBl.I S.502)	27.09.2017 (BGBl. S.3465)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	12.07.1999 (BGBl.I S.1554)	27.09.2017 (BGBl. S.3465)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln	Neufassung vom 03.02.2015 (BGBl.I S. 49)	18.10.2017 (BGBl.I S. 3584)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl.I S.1274)	18.07.2017 (BGBl.I S.2771)
(BImSchG-VO zu Zuständigkeiten)	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV)	Neufassung vom 26.11.2014 (GVBl.I S.331)	
01. BImSchV	Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen	In der Fassung vom 26.01.2010 (BGBl.I S.38)	10.03.2017 (BGBl.I S. 420)
02. BImSchV	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen	10.12.1990 (BGBl.I S2694)	24.03.2017 (BGBl.I S.656) 29.03.2017 (BGBl.I S.626)
04. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. S.1440)	
05. BImSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte	30.07.1993 (BGBl.I S.1433)	28.04.2015 (BGBl.I S.670)
07. BImSchV	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub	18.12.1975 (BGBl.I S.3133)	
09. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl.I S.1001)	08.12.2017 (BGBl.I S.3882)
10. BImSchV	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen	08.12.2010 (BGBl.I S.1849)	01.12.2014 (BGBl.I S.1890)
11. BImSchV	Emissionserklärungsverordnung	Neufassung vom 05.03.2007 (BGBl.I S.289)	09.01.2017 (BGBl.I S.42)
12. BImSchV	Störfallverordnung	Neufassung vom 15.03.2017	08.12.2017 (BGBl.I S.3882)

		(BGBl. I S. 483) in der seit dem 14.01.2017 geltenden Fassung	
13. BImSchV	Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021)	19.12.2017 (BGBl. I S. 4007)
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung	12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)	18.12.2014 (BGBl. I S. 2269)
17. BImSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021)	ber.: 07.10.2013 (BGBl. I S. 3754)
30. BImSchV	Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen	20.02.2001 (BGBl. I S. 305)	27.09.2017 (BGBl. I S. 3465)
31. BImSchV	Verordnung über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen	21.08.2001 (BGBl. I S. 2180)	24.03.2017 (BGBl. I S. 656)
41. BImSchV	Bekanntgabeverordnung [für Stellen und Sachverständigen gemäß § 29 Abs. 1 BImSchG]	02.05.2013 (BGBl. I S. 973)	29.03.2017 (BGBl. I S. 626)
42. BImSchV	Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider	12.07.2017 (BGBl. I S. 2379)	ber.: 09.02.2018 (BGBl. I S. 202)
BG-Regelungen	Vorschriften- und Regelwerk der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung	siehe: http://sifa-news.de/inhalte/rechtswortschriften	
BioAbfV	Bioabfallverordnung - VO über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden	Neufassung vom 04.04.2013 (BGBl. I S. 658)	27.09.2017 (BGBl. I S. 3465)
BioStoffV	Biostoffverordnung - VO über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen	Neufassung vom 15.07.2013 (BGBl. I S. 2514)	29.03.2017 (BGBl. I S. 626)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	In der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)	15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)
CAK-VwV	gem. Nr. 5.4 TA Luft - siehe dort		
ChemBiozid-MeldeV	Verordnung über die Meldung von Biozid-Produkten nach dem Chemikaliengesetz (Biozid-Meldeverordnung - ChemBiozidMeldeV)	Neufassung vom 14.06.2011 (BGBl. I S. 1085)	
Verordnung (EU) Nr. 528/2012	Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten	(ABl. L 167/1 vom 27.06.2012) s.a. www.reach-clp-biozid-helpdesk.de	
Verordnung (EU) Nr. 1062/2014	Ergänzend zur (EU) Nr. 528/2012: gilt die „Review-Verordnung“ der noch zu überprüfenden Altwirkstoffe: Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission vom 4. August 2014 über das Arbeitsprogramm zur systematischen Prüfung aller in Biozidprodukten enthaltenen alten Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates	(ABl. L 294/1 vom 10.10.2014)	
ChemG	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)	In der Neufassung vom 28.08.2013 (BGBl. I S. 3498)	18.07.2017 (BGBl. I S. 2774)
ChemKlimaschutzV	Chemikalien-Klimaschutzverordnung, Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierte Treibhausgase	02.07.2008 (BGBl. I S. 1139)	14.02.2017 (BGBl. I S. 148)
Verordnung (EU) Nr. 517/2014	Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 siehe: http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaftskonsum/produkte/fluorierte-treibhausgase-fckw	ABl. L 150/195 vom 20.05.2014	
ChemVerbotsV	Chemikalien-Verbotsverordnung: Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz	In der Neufassung vom 20.01.2017 (BGBl. I S. 94)	18.07.2017 (BGBl. I S. 2774)
ChemOzon-SchichtV	Chemikalien-Ozonschichtverordnung, Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen	15.02.2012 (BGBl. I S. 409)	20.10.2015 (BGBl. I S. 1739)
Verordnung (EG) Nr. 1005/2009	Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen; siehe: http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaftskonsum/produkte/fluorierte-treibhausgase-fckw	(ABl. L 286/1 vom 31.10.2009)	
CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	vom 16.12.2008 (ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008, S. 1) s.a. www.reach-clp-biozid-helpdesk.de	... VO(EU)2015/1221 VO(EU)2016/918 VO(EU) 2016/1179
DepV	Deponieverordnung - VO über Deponien und Langzeitlager	27.04.2009 (BGBl. I S. 900)	27.09.2017 (BGBl. I S. 3465)
DIN-Normen	DIN-Vorschriften, Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
EMASPrivilegV	EMAS-Privilegierungs-Verordnung	24.06.2002 (BGBl. I S. 2247)	02.12.2016 (BGBl. I S. 2770)
Ex-RL	s.u. TRBS 2152		
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz, Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung	In der Neufassung vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739)	26.06.2017 (BGBl. I S. 1966)

GefStoffV	gung von Elektro- und Elektronikgeräten Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen	In der Fassung vom 26.11.2010 (BGBl. I S.1643)	29.03.2017 (BGBl. I S.626)
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung - Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen	In der Fassung vom 18.04.2017 (BGBl. I S.896)	18.04.2017 (BGBl. I S.896)
GewO	Gewerbeordnung	In der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S.202)	in der jew. geltenden Fassung
HAGB- NatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz	In der Neufassung vom 20.12.2010 (GVBl. I S.629)	28.05.2018 (GVBl. S.184)
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz	06.03.2013 (GVBl. S.4)	03.05.2018 (GVBl. S. 82)
HAItBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz	28.09.2007 (GVBl. I S.652)	27.09.2012 (GVBl. S.290)
HBO	Hessische Bauordnung	In der Fassung vom 28.05.2018 (GVBl. S. 198)	
HDSchG	Hessisches Denkmalschutzgesetz	In der Fassung vom 28.11.2016 (GVBl. S.211)	
HessAGVwGO	Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsord- nung	27.10.1997 (GVBl. I S. 381)	28.05.2018 (GVBl. S.184)
H LPG	Hessisches Landesplanungsgesetz	In der Fassung vom 12.12.2012 (GVBl. S.590)	28.05.2018 (GVBl. S. 198)
HUIG	Hessisches Umweltinformationsgesetz	14.12.2006 (GVBl. I S.659)	28.05.2018 (GVBl. S.184)
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S.18)	26.06.2015 (GVBl. S. 254)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S.36)	23.06.2018 (GVBl. S. 330)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S.548)	28.05.2018 (GVBl. S.184)
HWaldG	Hessisches Waldgesetz	Neufassung vom: 27.06.2013 (GVBl. S.458)	17.12.2015 (GVBl. S.607)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – s.o. 'BlmSchG-VO zu Zuständigkeiten'		
IZÜV	Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbe- nutzungen	02.05.2013 (BGBl. I S.973)	18.07.2017 (BGBl. I S.2771)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislauf- wirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaf- tung von Abfällen	24.02.2012 (BGBl. I S.212)	20.07.2017 (BGBl. I S.2808)
KNV-V	Verordnung über den Vergleich von Kosten und Nutzen der Kraft- Wärme-Kopplung und der Rückführung industrieller Abwärme bei der Wärme- und Kälteversorgung (KWK-Kosten-Nutzen- Vergleichs-Verordnung) - [Art.1 der VO zur Umsetzung von Art.14 der RL zur Energieeffizienz und zur Änderung weiterer umweltrechtlicher Vorschriften]	28.04.2015 (BGBl. I S.670)	21.12.2015 (BGBl. I S. 2498)
LärmVibrati- onsArbSchV	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	06.03.2007 (BGBl. I S.261)	18.10.2017 (BGBl. I S. 3584)
NachweisV	Nachweisverordnung - Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen	20.10.2006 (BGBl. I S.2298)	18.07.2017 (BGBl. I S.2745)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	19.02.1987 (BGBl. I S.602)	in der jew. geltenden Fassung
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz - Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt	08.11.2011 (BGBl. I S. 2178)	31.08.2015 (BGBl. I S.1474)
ProdSV	div. Verordnungen zum Produktsicherheitsgesetz u.a. für: <u>Aerosole</u> <u>Aufzüge</u> <u>Druckbehälter</u> <u>Druckgeräte</u> <u>Explosionsschutz</u> <u>Gasverbrauchseinrichtung</u> <u>Maschinen</u> <u>Niederspannung</u> <u>Pers. Schutzausrüstungen, ...</u>	http://www.baua.de/de/Produkt_sicherheit/Rechtstexte/Rechtstexte.html	
REACH-Ver- ordnung	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, ...	am 29.05.2007 in der berich- tigten Fassung, veröffent- licht im Amtsblatt der Euro- päischen Union L 136/3	15.02.2012 (ABl.Nr.L41/1) s.a. www.reach-info.de → Verordnungstext
ROG	Raumordnungsgesetz	In der Fassung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)	20.07.2017 (BGBl. I S.2808)
'Seveso-III- Richtlinie'	Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und an- schließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates	vom 04.07.2012 (ABl L 197 vom 24.07.2012)	
SprengG	Sprengstoffgesetz	In der Fassung vom 10.09.2002 (BGBl. I S.3518)	11.06.2017 (BGBl. I S.1586)
2. SprengV	2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	10.09.2002 (BGBl. I S.3543)	29.03.2017 (BGBl. I S.626)
3. SprengV	3. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	23.06.1978 (BGBl. I S.783)	25.07.2013 (BGBl. S.2749)
StGB	Strafgesetzbuch	In der Fassung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322)	in der jew. geltenden Fassung
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	26.08.1998 (GMBl. S.503)	

	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)	01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)	
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	24.07.2002 (GMBI. S.511)	
TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	In der Fassung vom 27.07.2011 (BGBl.I S. 1475)	18.07.2017 (BGBl.I S.2745)
EHV 2020	Verordnung zur Durchführung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in der Handelsperiode 2013 bis 2020	20.08.2013 (BGBl.I S.3295)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474) <u>Emissionshandelsverordnung 2020 (EHV 2020)</u>
TRBA	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (div.)	s.a. unter www.baua.de	
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit (div.) z.B. TRBS 2152 Ex-Schutz	s.a. unter www.baua.de	
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (div.)	s.a. unter www.baua.de	
TRLV	Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (div.)	s.a. unter www.baua.de	
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG	Neufassung vom 23.08.2017 (BGBl.I S.3290) in der seit dem 29.07.2017 geltenden Fassung	20.07.2017 (BGBl.I S.2808)
USchadG	Umweltschadensgesetz Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden	10.05.2007(BGBl.I S.666)	04.08.2016 (BGBl.I S.1972)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl.I S.94)	08.09.2017 (BGBl.I S.3370) ber. 12.04.18 (BGBl.I S.472)
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft		
VAWs	am 01.08.2017 außer Kraft getreten - siehe AwSV		
VAWs-Hessen	am 04.04.2018 aufgehoben		VO vom 26.02.18 in GVBl. vom 03.04.2018, S.34
VDI	VDI-Richtlinien, Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
VerpackV	Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen	21.08.1998 (BGBl.I S.2379)	18.07.2017 (BGBl.I S. 2745)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	19.03.1991 (BGBl.I S.686)	in der jew. geltenden Fassung
VwKostO-MUKLV	Anlage der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz geändert durch Art. 1 der 10. Verordnung zur Änderung verwaltungskostenrechtlicher Vorschriften Vom 11. Dezember 2017 (GVBl. S. 402)	08.12.2009 (GVBl.I S.522)	11.12.2017 (GVBl. S.402)
WasBauPVO	Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Hessischen Bauordnung	20.05.1998, GVBl.I S. 228	
WHG	Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts	31.07.2009 (BGBl.I S.2585)	29.03.2017 (BGBl.I S.626) 30.06.2017 (BGBl.I S.2193)

Hinweise zum Baurecht:

H.2.

Für die Baumaßnahme kann gemäß § 74 Abs. 3 HBO eine Besichtigung nach Fertigstellung (Bauzustandsbesichtigung) durchgeführt werden. Bauzustandsbesichtigungen unterliegen der Gebührenpflicht. Die Kosten für die Besichtigung werden gesondert erhoben.

H.3.

Die Baugenehmigung gilt einschließlich ihrer Einschränkung (Befristung, Bedingung, Widerrufsvorbehalt, Auflagen) und den Anordnungen für und gegen den Rechtsnachfolger des Antragstellers (§ 53 Abs. 5 HBO).

H.4.

Von den beigefügten Bauvorlagen darf ohne besondere Baugenehmigung auf Grund eines zusätzlichen Bauantrages nicht abgewichen werden. Eine Abweichung von den genehmigten Bauvorlagen kann eine Baueinstellung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 und 2 a HBO zur Folge haben. Abweichungen von der Baugenehmigung sind gemäß § 76 Nr. 12 HBO Ordnungswidrigkeiten, welche mit Geldbußen zu ahnden sind.

H.5.

Für die bauliche Anlage ist nach § 45 HBO i.V. mit § 53 HBO i.d.R. eine wiederkehrende bauaufsichtliche Sicherheitsprüfung durchzuführen.